



# Verpflichtender Hundeführschein (Wien)

## Allgemeine Informationen

Das Ziel des Hundeführscheins ist es, das Zusammenleben von Mensch und Tier in Wien konfliktfrei zu gestalten.

## Voraussetzungen

- Der Hundeführschein muss innerhalb von drei Monaten ab Beginn der Haltung absolviert werden.
- Das Mindestalter der Hundehalterinnen und Hundehalter für die Prüfung muss 16 Jahre betragen.
- Die Hundehalterinnen und Hundehalter dürfen keine einschlägigen Vorstrafen haben.
- Die Prüfung kann frühestens ab dem sechsten Lebensmonat des Hundes absolviert werden.
- Der Hund muss gechippt sein.
- Für den Hund muss aktuell die Hundeabgabe entrichtet sein.
- Für den Hund muss eine gültige Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme von 725.000 Euro abgeschlossen sein.

## Liste der betroffenen Hunderassen

Die vorliegende Liste der betroffenen Hunde ist jederzeit erweiterbar. Derzeit betrifft es:

- Bullterrier
- Staffordshire Bullterrier
- American Staffordshire Terrier
- Mastino Napoletano
- Mastin Espanol
- Fila Brasileiro
- Mastiff, Bullmastiff
- Tosa Inu
- Pitbullterrier
- Rottweiler
- Dogo Argentino (Argentinischer Mastiff)

Der Führschein gilt auch für Mischlinge mit diesen Rassen.

## Erforderliche Unterlagen

Die Anmeldung muss persönlich erfolgen, der Hund muss mitgebracht werden. Bei der Anmeldung müssen folgende Dokumente und Nachweise vorgelegt werden:

- Gültiger Lichtbildausweis
- [Auszug aus dem Strafregister](#) (darf nicht älter als drei Monate sein)

- Nachweis über die Entrichtung der Hundeabgabe
- Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung über eine Summe von mindestens 725.000 Euro zur Deckung der durch den Hund verursachten Personen- oder Sachschäden
- Der Hund muss elektronisch gekennzeichnet sein (Chip)
- Zusatzinformation: Ist ein Foto auf dem Hundeführschein bzw. der Hundekarte gewünscht, muss ein Foto der Antragstellerin oder des Antragstellers und des Hundes in Passbildgröße mitgebracht werden. Der Hundeführschein mit Foto gilt als amtlicher Lichtbildausweis.

## Zuständige Stelle

- Veterinärdienste und Tierschutz (MA 60)  
[3., Karl-Farkas-Gasse 16](#) (Zufahrt über Litfaßstraße und Maria-Jacobi-Gasse möglich)  
Telefon: +43 1 4000-8060  
E-Mail: [post@ma60.wien.gv.at](mailto:post@ma60.wien.gv.at)
- Parteienverkehr (mündliches Anbringen):  
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8 bis 13 Uhr  
Donnerstag Nachmittag nur nach Terminvereinbarung (+43 1 4000-8060)
- Am Karfreitag, am 24.12. und am 31.12. von 8 bis 12 Uhr; an gesetzlichen Feiertagen geschlossen

## Kosten und Zahlung

Für die Antragstellung werden Verwaltungskosten von 20,84 Euro verrechnet. Die Prüferinnen und Prüfer sind berechtigt, für ihren Aufwand Verwaltungskosten von 40 Euro und gesondert etwaige Fahrtspesen zu verrechnen.

## Fristen und Termine

Der Prüfungstermin sowie der Prüfungsort wird direkt mit den Prüferinnen und Prüfern von den Hundehalterinnen und Hundehaltern vereinbart. Eine Liste aller möglichen Prüferinnen und Prüfer wird bei der Anmeldung übergeben.

## Zusätzliche Informationen

Bis zur positiven Absolvierung des Hundeführscheins müssen die Hunde an öffentlichen Orten immer einen Maulkorb tragen. Erst nach positiver Absolvierung des Hundeführscheins gelten auch für hundeführscheinpflichtige Hunde die allgemeinen Bestimmungen hinsichtlich des Maulkorb- und Leinengebotes in Wien.

Nach positiver Absolvierung der Prüfung wird für den Hund eine Hundekarte ausgestellt, die immer mit dem Hundeführschein gemeinsam mitgeführt werden muss.

Werden Hundehalterinnen und Hundehalter mit einem Listenhund ohne Hundeführschein/Hundekarte aufgegriffen, kann eine Verwaltungsstrafe ausgesprochen werden.

Die Polizei kann Hundehalterinnen und Hundehalter ohne Hundeführschein bzw. Hundekarte in Gefahrensituationen den Hund sofort und dauerhaft abnehmen. Zusätzlich können hohe Verwaltungsstrafen verhängt werden.

Bei Nichtbestehen der Hundeführscheinprüfung ist eine einmalige Wiederholung innerhalb von drei Monaten zulässig. Bei abermaligem Nichtbestehen der Prüfung muss die Behörde den Hund abnehmen und dieser ist als verfallen anzusehen. "Verfallen" bedeutet, dass Sie das Eigentum an ihrem Hund verlieren und diesen abgeben müssen.